

Besondere Bedingungen zur speziellen Dreh- und Equipment Versicherung

63470 - Stand 01.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorblatt	2	6.3	Große Luft-/Raumfahrzeugklausel 4
1	Allgemeine Deckungssumme 2	6.4	Gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen 4
2	Selbstbeteiligungen 2	6.5	Kriegsereignisse, feindselige Handlungen, innere Unruhe, Streik usw. 4
3	Beitragsberechnung 2	7	Anmeldung von Schäden 4
Teil A – Allgemeine Vertragsbestimmungen	3	8	Versicherungsschutzablehnung 5
1	Versichertes Risiko 3	Teil B – Dreh- und Equipment Versicherung	6
1.1	Versicherungsnehmer 3	1	Umfang des Versicherungsschutzes 6
1.2	Vertragsgrundlagen 3	2	Beschädigungen an überlassenen, beweglichen Sachen 6
2	Mitversicherte Personen 3	3	Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen, Flugmodelle, Quadrocopter) 6
3	Auslandsschäden 3	4	Verkehrssicherungspflicht und Veranstalterhaftpflicht für versicherte Plätze 6
4	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden 3	5	Ausschlüsse 6
5	Vermögensschäden 3		
5.1	Vermögensschäden - Datenschutz 3		
5.2	Sonstige Vermögensschäden 3		
6	Risikobegrenzungen 3		
6.1	Allgemeine Risikobegrenzungen 3		
6.2	Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel 4		

Vorblatt

1 Allgemeine Deckungssumme für Personen- und Sachschäden

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt, auch wenn aus demselben Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer dieses Vertrages in Anspruch genommen werden;

- 1.1 für die Allgemeine Haftpflichtversicherung
- 1.2 2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssummen.

- 1.3 für die spezielle Dreh- und Equipment Versicherung Teil A Ziff. 2 „Beschädigung an überlassenen beweglichen Sachen“

Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme sind mitversichert bis

- a) 10.000.EUR pauschal für Sach- und Vermögensschäden.
- b) 50.000 EUR pauschal für Sach- und Vermögensschäden.
- c) 100.000 EUR pauschal für Sach- und Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache dieser Deckungssummen.

2 Selbstbeteiligungen

Die versicherte Person beteiligt sich an

- jedem Schaden in den USA, US-Territorien und Kanada sowie bei jedem Schaden, der in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht wird, mit 5.000 EUR.
Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Ziffer 3.3 und 4.2 genannten Kosten.
- jedem Sach- und Vermögensschaden mit 50 EUR.

3 Beitragsberechnung

Die Berechnung des Beitrages erfolgt als vorläufiger, im Voraus zu zahlender $\frac{1}{2}$ - jährlicher Jahresbeitrag (je Semester).

3.1 Grundlagen der Beitragsberechnung

Die für das Versicherungsjahr registrierten immatrikulierten Studenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Professoren, Schüler und Praktikanten.

Der Beitragssatz beträgt je immatrikulierten Student, wissenschaftlichen

Institutsmitarbeiter, leitenden Professors,

je Semester für die Deckungsvariante a): 50,00 EUR

je Semester für die Deckungsvariante b): 70,00 EUR

je Semester für die Deckungsvariante c): 95,00 EUR

inkl. Vers.-Steuer (zur Zeit 19 %)

Die Beiträge unterliegen der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Teil A – Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Versichertes Risiko

1.1 Versicherungsnehmer
Studentenschaften Filme
c/o Agentur Lorenz
Rodaustraße 2
63165 Mühlheim am Main

1.2 Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
Ziffer 7.10 a) AHB (Umweltschadensausschluss) und Ziffer 7.10 b) AHB (Umweltausschluss) finden keine Anwendung.
- Allgemeine Vertragsbestimmungen und Teil A dieser Bedingungen.

2 Mitversicherte Personen

Versichert sind die immatrikulierten Studenten, wissenschaftlichen Institutsmitarbeiter, Professoren. Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht in dieser Eigenschaft.

3 Auslandsschäden

3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

4.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5 Vermögensschäden

5.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

5.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem **Aufträge** oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- n) aus der Tätigkeit der versicherten Personen als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände oder als Syndikus;
- o) aus § 69 Abgabenordnung;
- p) aus bankmäßigen Betrieben und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditivgeschäfte usw.);
- q) wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder versicherten Personen als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitglieds eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung;
- r) aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit;
- s) wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

6 Risikobegrenzungen

6.1 Allgemeine Risikobegrenzungen

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

6.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

6.1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

6.1.3 als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als dienstbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

6.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen.

6.1.5 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

6.1.6 wegen

- Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.1.7 wegen Schäden durch Wasserentziehungen sowie Änderungen der Grundwasserverhältnisse.
- 6.1.8 wegen Schäden an Kommissionsware und in Verwahrung genommenen Tieren.
- 6.1.9 wegen Planungstätigkeiten für nicht selbst auszuführende Arbeiten.
- 6.1.10 aus Anlass von Sprengungen.
- Auch bei Mitversicherung sind in jedem Fall ausgeschlossen Schäden an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt.
- 6.1.11 als Blut- oder Blutprodukthersteller sowie Betreiber von Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen. Blutprodukte sind Blutzubereitungen, Sera, Plasma und Vollblut, soweit diese aus menschlichem Blut gewonnen werden und zur Verwendung als Arzneimittel bestimmt sind.
- 6.1.12 als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasi-Hersteller).
- 6.1.13 wegen Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
- a) ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, oder
 - b) an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, oder
 - c) ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, oder
 - d) unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals, oder
 - e) unter Nichtbeachtung von dem Gewässer- und Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, oder
 - f) unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen-, endgelagert oder anderweitig verwertet oder beseitigt werden.
- 6.1.14 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) sowie durch den Bau oder Umbau von Staudämmen und Flugplätzen.
- 6.1.15 wegen Schäden aus
- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen.
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.
- Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken, wie z. B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergieanlagen usw. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.
- 6.1.16 wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit dem oder vom Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 6.1.17 aus jedweder Form der Ausübung der Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprG) oder Tätigkeiten die dem Berufsbild von Ärzten/Zahnärzten entsprechen. Insbesondere gelten ausgeschlossen Handlungen gemäß des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) oder Handlungen gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ).
- 6.1.18 wegen Schäden an Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder deren Teilen sofern diese auf als Haus- und Wohnungsverwalter unterlassene Instandsetzungs-, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.
- 6.1.19 wegen Schäden durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Grundstücken, Straßen, Wegen, Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen.

- 6.1.20 wegen Schäden aus der Ausübung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.
- 6.1.21 wegen Schäden aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe.
- 6.1.22 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der versicherten Person gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt als Folge von Dienstunfällen gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Teil A Ziffer 2.1.2 b) bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel
- 6.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 6.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 6.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6.3 Große Luft-/Raumfahrzeugklausel
- 6.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 6.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- 6.3.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.
- 6.3.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 6.4 Gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 6.5 Kriegsereignisse, feindselige Handlungen, innere Unruhe, Streik usw.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7 Anmeldung von Schäden**
- 7.1 Die versicherte Person hat Schäden, für die es von der Universität in Anspruch genommen wird bzw. bei denen es mit einer Inanspruchnahme rechnen muss, unverzüglich spätestens jedoch nach 14 Tagen nach Schadeneintritt dem Versicherungsnehmer zu melden, der die

Schadenmeldung bei angekündigter Regressnahe an die SIGNAL IDUNA Gruppe weiterleitet.

7.2 Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat das versicherte Mitglied die Führung des Rechtsstreits dem Versicherer zu überlassen und dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

8 Versicherungsschutzablehnung

8.1 Soweit im Einzelfall Versicherungsschutz nicht gegeben ist, wird die SIGNAL IDUNA Gruppe die Universität der jeweiligen versicherten Person hiervon unterrichten.

Teil B – Dreh- und Equipment Versicherung

1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG gewährt den immatrikulierten Studenten der Universitäten/Fachhochschulen einschließlich der wissenschaftlichen Institutsmitarbeiter und der leitenden Professoren des Versicherungsnehmers für Schadensfälle in Ausübung ihrer Verrichtungen und Tätigkeiten **ausschließlich während der Dreharbeiten zu filmischen Ausbildungs- und Studienzwecken, sowie der zu diesem Zwecke erforderlichen vor- und nachzubereitenden Organisationsarbeiten, Zu- und Abfahrtszeiten**, den Versicherungsschutz der Dreh- und Equipment Versicherung. Die Dreh- und Equipment Versicherung schützt vor Rückgriffs- und Haftpflichtansprüchen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die die versicherten Personen während ihrer Verrichtung / Tätigkeit als Student im und während ihrer schulischen / studentischen Tätigkeit anrichten. Dabei ist es für den Versicherungsschutz ohne Bedeutung, ob die Inanspruchnahme wegen Entschädigungsleistungen des Versicherungsnehmers an dritte Personen erfolgt oder wegen Schäden an Eigentum der Universität oder jeweiligen Bundeslandes.

1.2 Nicht mitversichert

- sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die unter den Deckungsbereich einer Privat-Haftpflichtversicherung fallen;
- sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Halten von Tieren;
- ist die Dienst-/Amtshaftpflicht für Ärzte, Tierärzte, Hebammen.
- sind Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Terrorakten oder deren Abwehr stehen. Terrorakte in diesem Sinne sind jegliche Handlungen einer Person oder Personengruppe zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Zwecke, unabhängig davon, ob diese im Auftrag oder im Interesse einer Organisation erfolgen, um auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten.
- Abhandenkommen des Inventars

Fakultative Deckungserweiterungen

2 Beschädigungen an überlassenen, beweglichen Sachen

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziff. 1.2 AHB Schäden am Eigentum der Hochschule, die den versicherten Personen zu Studienzwecken überlassen wurden, insbesondere Kameras, Stative, Mikrofone, Beleuchtungen und/oder sonstiges zu der Erstellung eines Films notwendige Equipment/Zubehör.

Bei Schäden an diesen Gegenständen ersetzt der Versicherer den unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Zeitwert.

Wenn versicherte Sachen beschädigt werden, ersetzt der Versicherer

die notwendigen Reparaturkosten, zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert zu diesem Zeitpunkt.

Von jedem Schaden hat die versicherte Person 50,- EUR selbst zu tragen.

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden durch das bloße Abhandenkommen der Sache,
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;

3 Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen, Flugmodelle, Quadrocopter)

In Erweiterung zu Ziffer 1.1 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen versichert, die sich aus dem Gebrauch, Besitz und Eigentum eines versicherungspflichtigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeuges in Form einer Drohne, eines Flugmodells oder Lenkdrachens bis 5 kg Abfluggewicht ergibt.

Versichert ist die rein zu dreh- und Studienzwecken überlassene Nutzung des Luftfahrzeuges, ohne Teilnahme an Rennen, bis zur vertraglich vereinbarten Deckungssumme. Versicherungsschutz besteht nicht in den Gebieten der USA und Kanadas oder soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

Für Drohnen, Flugmodelle, Quadrocopter etc. mit einem Abfluggewicht über 5 kg bedarf es den Abschluss einer eigenen Versicherung.

4 Verkehrssicherungspflicht und Veranstalterhaftpflicht für versicherte Plätze

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Verkehrssicherungspflicht und Veranstalterhaftpflicht aus der Benutzung von Plätzen, die für Dreharbeiten angemietet oder genutzt werden.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen
- b) Haftpflichtansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Halten, Besitz und Gebrauch von Kraft-, Luftfahrzeugen sowie Flugkörpern, siehe jedoch Teil B, Ziff. 3
- c) Gutachtertätigkeit
- d) ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung

